

Tarifordnung Kindergarten

gültig für die Arbeitsjahre 21/22

Lt. § 27 des Oö Kinderbetreuungsgesetzes in der geltenden Fassung haben die Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag von den Eltern einzuheben. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag ist beitragsfrei, ab 13.00 Uhr wird ein sozial gestaffelter Beitrag eingehoben. Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat (mit entsprechendem Nachweis). Der Kostenbeitrag ist abhängig von der Dauer der wöchentlichen Anwesenheit des Kindes in der Kinderbetreuungseinrichtung.

Für die Betreuung in der alterserweiterten Gruppe besteht für Kinder unter 30 Monaten Beitragspflicht. Bis maximal 30 Wochenstd. 3,6% des Familieneinkommens, mindestens jedoch € 52, Höchstbeitr. € 189,- ab 31 Wochenstd. 4,8 %,des Familieneinkommens mindestens jedoch € 52,- Höchstbeitrag € 250,-

Nachmittagstarif:

Der Nachmittagstarif ab 13.00 Uhr beträgt 3% des Familien-Bruttoeinkommens
mind. € 45,-, max. € 116,- (= Höchstbeitrag)

Der Beitrag bei einem 3-Tage-Besuch pro Woche beträgt 70% und bei einem 2-Tage Besuch 50% des errechneten Tarifes. Der Mindest- und der Höchsttarif werden aliquotiert.

Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kindertageseinrichtung abgedeckt, bis auf:

1. Den Material-/Werkbeitrag von 8,- € monatlich, (10x jährlich). Dieser wird 2x jährlich bar von den gruppenführenden Pädagoginnen eingesammelt.

Für Veranstaltungen kann ein zusätzlicher Betrag eingehoben werden.

Eine Rückerstattung dieser Beiträge, wenn das Kind durch Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann, ist nicht möglich.

2. Die Kosten für das Mittagessen betragen 2,60 € tgl., wenn sie ihr Kind für die ganze Woche anmelden. Bei einer Anmeldung für einzelne Tage betragen die Kosten 2,90€ tgl. Die Kosten werden direkt mit der NMS verrechnet.

An Tagen, an denen das Altersheim kocht, sind 3,- € zu bezahlen.

Die Anmeldung hierfür ist per Bedarfserhebungsbogen oder persönlich bei der Leiterin möglich. Der Beitrag wird per SEPA-Lastschrift eingehoben.

Lt. § 3 der Elternbeitragsverordnung 2011 des O.Ö. Kinderbetreuungsgesetzes in der geltenden Fassung werden Rechtsträger ermächtigt, einen angemessenen Kostenbeitrag einzuheben, wenn der beitragsfreie Besuch der Kindertageseinrichtung ohne Rechtfertigungsgrund NICHT REGELMÄSSIG entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Die Höhe dieses Beitrages wird mit 100,€ / monatlich festgelegt.

Die Elternbeitragsberechnung:

Wie beantragen Sie nun die individuelle Berechnung Ihres monatlichen Elternbeitrages?

➔ Ausfüllen des beiliegenden „**Formblattes zur Ermittlung des Elternbeitrages**“

➔ Abgabe des Formblattes incl. aller rückseitig angeführten Beilagen in der Kindertageseinrichtung/Pfarramt/Gemeindeamt bis zu dem angekündigten Termin am _____.

Sollten Sie keine Angaben zu Ihrer Einkommenssituation machen, oder diese Unterlagen nicht termingerecht vorlegen, müssen wir den Höchstbeitrag verrechnen.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Errechnung des Elternbeitrages:

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (Waisenrente) zusammen.

Es beinhaltet:

- a) bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen incl. Überstunden und Zulagen lt. Gehalts- oder Lohnzettel.
- b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder einem Gewerbebetrieb 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.
- c) Sonstige Einkünfte z.B. aus Vermietung und Verpachtung
- d) In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
 - Bei freiberuflich tätigen Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern und Patentanwälten etc.

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie Kinderbetreuungsgeld für das Kind, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten incl. Ausgleichszulagen, AMFG Beihilfen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, Zivildieners- / Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe etc....

Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen. Unterhaltsleistungen an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind im Haushalt € 200,-- abzuziehen. Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer kostenpflichtigen Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100% festzusetzen. Der Geschwisterabschlag ist vom Elternbeitrag für halbtägige Inanspruchnahme (100%) zu berechnen.

Bei (Krisen-) Pflegekindern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes, sofern nicht das Gericht den (Krisen-) Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages.

Erforderliche Beilagen (Für alle mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen):

Lohn- und Gehaltsempfänger:

Einkommensnachweis = Aktuelle Lohn- oder Gehaltszettel der letzten 3 Monate oder Jahreslohn- bzw. Gehaltszettel. Keine Gehaltsbestätigungen! Bei Erhalt mehrerer Lohnzettel pro Monat sind diese vollständig vorzulegen (z. B. Post- oder Bahnbedienstete). Für alle sonstigen Einkünfte sind die jeweiligen Bescheide vorzulegen!

Land- und Forstwirte, Selbstständige:

Aktueller Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerbl. Wirtschaft oder anderer Berufsgruppen. Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.

Alleinerziehende Mütter/Väter:

Zusätzlich zum Einkommensnachweis sind die Vergleichsausfertigung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen vorzulegen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerzieherabsetzbetrages.

Bitte beachten Sie:

Alle Eltern, die nicht den Höchstarif bezahlen, müssen jährlich eine Einstufung für das kommende Arbeitsjahr vornehmen lassen.

Bitte melden Sie sofort, wenn sich Ihre Einkommens- sowie Familienverhältnisse während des Jahres ändern. Der Elternbeitrag wird ab dem darauf folgenden Monat neu vorgeschrieben.

Beitragserhöhungen werden rückwirkend nachverrechnet. Während des Arbeitsjahres ist ein Wechsel des Betreuungsbedarfs/Tarifes nur aus besonders dringenden Gründen möglich.

Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert; eine Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

Der Beitrag zur Nachmittagsbetreuung wird 10,5 x jährlich eingehoben. Bei Urlaub oder Krankheit wird der Beitrag nicht rückerstattet. Eine Abmeldung während des Kindergartenjahres ist nur in Dringenden Fällen möglich.